



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 26. Oktober 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Zweitschrift nur im Ausnahmefall!

Keine elektronische Gesundheitskarte (eGK): Wird Ihnen bei der ersten Inanspruchnahme im Quartal keine eGK bzw. anderer Behandlungsausweis vorgelegt, ist für die Verordnung auf dem Rezept anstelle der Krankenkassenangabe der Vermerk „ohne Versicherungsnachweis“ anzubringen. Eine Zweitausstellung der Verordnung - zulasten der Krankenkasse - ist nur gegen Vorlage der eGK und der zuerst ausgestellten Verordnung möglich.

Verlust der Originalverordnung: Zweitschriften von Verordnungen sind nur in wenigen Einzelfällen möglich. Beispielsweise versichert Ihnen Ihr Patient glaubhaft, das von Ihnen bereits ausgestellte Rezept verloren zu haben. In solchen Fällen empfehlen wir Ihnen, die Zweitverordnung entsprechend mit dem Wort - Zweitverordnung - zu kennzeichnen. Zusätzlich ist zu erwarten, dass durch die Nennung der Gründe - in unserem Beispielfall: Original vom Patienten verloren – Nachfragen der Krankenkassen reduziert werden würden.

Auf Verlangen der Apotheke: Unzulässig ist es eine Zweitverordnung auszustellen, wenn durch die Krankenkasse bei der Apotheke die Originalverordnung retaxiert wurde. Dies passiert, wenn beispielsweise Formalien - wie die Gültigkeit der Verordnung (= ein Monat) oder fehlende Arztunterschrift - auf die die Apotheke achten muss, nicht eingehalten wurden.

Bitte stellen Sie eine exakte Kopie des bereits ausgestellten Rezeptes aus, das heißt keine weiteren Positionen auf diesem Verordnungsblatt. So ist - in Missbrauchsfällen - eine Zuordnung einwandfrei möglich.

Bei jedem Vorlegen einer Zweitschrift sind Apotheken dazu angehalten mit Ihnen Rücksprache zu halten. Sollten Apotheken sowohl das Original als auch die Zweitschrift abrechnen, so wird der Betrag durch die geschädigte Krankenkasse von der Apotheke zurückgefordert (= Retaxation). Die Verordnung darf Ihnen selbstverständlich nur einmal zugeordnet werden.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.